

## Beschlussvorlage 2018/0295

Amt / Fachbereich	Datum
Ordnungsamt	05.10.2018

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Verkehr</b>	<b>29.11.2018</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>11.12.2018</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>19.12.2018</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### Friedhofssatzung der Stadt Melle

#### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Melle beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Melle in der als Anlage 1 beigefügten Fassung. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 08.07.2015 außer Kraft (Anlage 2).

**Strategisches Ziel** ./.

**Handlungsschwerpunkt(e)** ./.

**Ergebnisse, Wirkung** Sicherheit und Ordnung gewährleisten  
(*Was wollen wir erreichen?*)

**Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis** rechtliche Rahmenbedingungen schaffen  
(*Was müssen wir dafür tun?*)

**Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen** anteilige Personalkosten beim Produkt 553-01  
(*Was müssen wir einsetzen?*)

## **Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage**

Der Niedersächsische Landtag hat am 19.06.2018 eine Änderung des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beschlossen. Das Änderungsgesetz vom 20.06.2018 ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Nr. 7/2018 vom 28.06.2018 ab Seite 117 verkündet worden.

Die Änderungen wurden teilweise bereits ab dem 29.06.2018 bzw. werden teilweise ab dem 01.01.2019 wirksam. Da durch die Änderung auch Teile der Friedhofssatzung der Stadt Melle betroffen sind, ist eine Anpassung der Satzung erforderlich.

### **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungsbestimmungen**

**Abs. 4** wird ergänzt

Das Änderungsgesetz regelt in § 13 Abs. 7 u.a. das Verbot der Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen. Die Friedhofssatzung bestimmt bisher, dass die Bestattung von Leichen in Särgen zu erfolgen hat und soll jetzt um das Verbot der Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien ergänzt werden.

### **§ 21 Genehmigung von Grabmalen**

**Abs. 1** wird ergänzt

Durch das Änderungsgesetz wurde der § 13 a neu beschlossen. Demnach kann eine Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln. Gem.§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 soll in der Satzung vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird. Die Friedhofssatzung der Stadt Melle wird um diese Bestimmung, die ab dem 01.01.2019 Gültigkeit hat, ergänzt.

### **§ 21 Genehmigung von Grabmalen**

**Abs. 2 Buchstabe e)** wird neu eingefügt

Das Änderungsgesetz sieht in § 13 a Abs. 2 Nr. 2 weiterhin vor, dass der Nachweis nach Nr.1 durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens einsetzt, geführt werden kann. Der Friedhofsträger soll in der Satzung bekannt geben, welche Zertifikate anerkannt werden. Gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen können zugelassen werden. Die Friedhofssatzung der Stadt Melle wird um diese Bestimmung, die ab dem 01.01.2019 Gültigkeit hat, ergänzt.

### **§ 25 Gestaltung und Pflege**

**Abs. 5** wird ergänzt

Das Änderungsgesetz regelt in § 13 Abs. 7 u.a. das Verbot der Verwendung von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten. Die Friedhofssatzung bestimmt bisher, dass Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik nicht verwendet werden dürfen. Die Satzung soll jetzt um das Verbot der Verwendung von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ergänzt werden.

Neben den o.a. Regelungen sollen in der neuen Friedhofssatzung weitere Änderungen vorgenommen werden. Diese stellen sich wie folgt dar:

## **§ 22 Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen**

Die Grabmäler auf den Meller Friedhöfen müssen jährlich auf ihre Standfestigkeit überprüft werden. Diese Überprüfungen werden von der Stadt Melle durchgeführt. Mit der Überprüfung kann die Stadt Melle jetzt auch Dritte beauftragen. Dies bietet sich insbesondere bei größeren Grabmälern an.

## **§ 25 Gestaltung und Pflege**

**Abs. 4** wurde konkretisiert

Die Satzung bestimmt, dass Reihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit einer Steineinfassung angelegt werden müssen. Innerhalb der Einfassung sind die Grabstätten zu bepflanzen. Deshalb erfolgt die Pflege dieser Grabstätten nur innerhalb der Einfassung. Zukünftig soll die neue Satzung auch die Pflege entlang der äußeren Steineinfassung vorsehen.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 553-01 Friedhöfe	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Unmittelbare Ergebnis- und Finanzauswirkungen werden durch den Produktverantwortlichen hierdurch nicht prognostiziert.